

Kleinem Hund die Kehle durchgeschnitten

Zeitung zeigt im Bild, wie ein Soldat die Innereien des Tieres isst

„Irak-Soldat frisst kleinen Hund“ titelt eine Boulevardzeitung. Es geht darum, dass ein Soldat mit einem Kampfmesser einen Hund schlachtet und dann dessen Innereien isst. So feiere die irakische Armee, dass sie vor einem Jahr die Kontrolle über die Stadt Nadschaf übernommen habe. Dem Artikel sind zwei Fotos beigelegt. Das eine zeigt, wie ein Soldat dem Hund mit einem Messer die Kehle durchschneidet. Auf dem anderen ist zu sehen, wie der Mann in das rohe Fleisch des eben getöteten Tieres beißt. Ein Leser des Blattes nennt es abartig, wenn ein allgemein zugängliches Medium in dieser Weise berichtet. Seine Frau und er fühlten sich durch diese Darstellung verletzt. Die Fotos dienten der Sensationsmache und der Verrohung. Sie setzten ethische Grundsätze außer Kraft. Man hätte die Bilder auch entschärfter zeigen können. Die Fotos in der veröffentlichten Form seien geeignet, den Jugendschutz zu gefährden. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält das Foto mit dem irakischen Soldaten für ein über den Tag hinaus wirkendes zeitgeschichtliches Dokument. Es zeige die Verrohung des Menschen im Krieg. Das Foto dokumentiere zudem den Hass, der einen Moslem dazu bringe, genau das Tier zu verspeisen, das in seiner Religion neben dem Schwein als besonders unrein gelte. Das Foto sei aktueller Informationsträger und erfülle eine nachrichtliche Funktion. Das blutige Ritual zeige, zu welchen Taten Soldaten im Krieg – namentlich, wenn er von Glaubensgegensätzen begleitet werde – fähig seien. Dies dürfe die Berichterstattung aufgreifen. Sie solle weder verschleiern, noch verharmlosen, sondern die Wirklichkeit so abbilden, wie sie sei. (2008)

Der Presserat kann sich der Argumentation der Zeitung, bei dem Foto von dem Hundefleisch essenden Soldaten handele es sich um ein über den Tag hinaus wirkendes zeitgeschichtliches Dokument, nicht anschließen. Begründung: Es scheint sich hier um einen sehr speziellen Einzelfall zu handeln. Die Spruchpraxis des Beschwerdeausschusses sieht in Einzelfällen brutale Bilder als mit dem Pressekodex vereinbar an, wenn sie zu einer politischen Debatte beitragen. Zum Beispiel wenn die Gräueltaten eines Krieges gezeigt werden oder besondere dramatische Ereignisse für die Öffentlichkeit von Interesse sind. In diesem Fall ist jedoch kein öffentliches Interesse daran zu erkennen, dass gezeigt wird, wie ein Soldat einem jungen Hund die Kehle durchschneidet und dann in das rohe Fleisch beißt. Zwar zeigt das Foto durchaus die Verrohung im Krieg. Die Darstellung ist jedoch unangemessen sensationell nach Ziffer 11 des Pressekodex, da es sich um einen Einzelfall handelt. Weder werden Missstände aufgezeigt noch der Öffentlichkeit besonders wichtige Details im Zusammenhang mit einem Krieg erläutert. Der Presserat spricht einen Hinweis aus.

(BK2-13/08)

Aktenzeichen:BK2-13/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Hinweis